

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
Abwasserwerk

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0299/2010**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Infrastrukturausschuss	30.06.2010	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt A 10**

#### **Strukturierte Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz NRW (Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen)**

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Infrastrukturausschuss beschließt die strukturierte Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetzes NRW (Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen) in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Gemäß § 61 a Landeswassergesetz NRW muss die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen spätestens bis 31.12.2015 durchgeführt werden. Die Gemeinde muss durch Satzung in Wasserschutzgebieten kürzere Zeiträume festlegen, sofern die Anlagen für häusliches Abwasser vor dem 01.01.1965 und für industrielles Abwasser vor dem 01.01.1990 errichtet wurden. Weiterhin soll die Gemeinde in anderen Fällen (z.B. für Gebiete in denen die Gemeinde Kanalsanierungsmaßnahmen durchführt) durch Satzung abweichende Zeiträume festlegen.

Im Rahmen des durchgeführten Pilotprojektes des Rheinisch-Bergischen Kreises „ Integrales Konzept zur Umsetzung des § 61 a LWG“ wurde für das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach ein zeitlich abgestufter Prioritätenplan entwickelt, der das Stadtgebiet in 7 Zeitstufen (Gebiete) unterteilt.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieses Pilotprojektes wurden in einer Studie die Möglichkeiten der Umsetzung der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach anhand der 1. Prioritätsstufe (Refrath/Frankenforst) untersucht.

Im gesamten Stadtgebiet sind von der Forderung des Landes NRW zur Dichtheitsprüfung der privaten Schmutzwasseranschlussleitungen rd. 26.000 Grundstücke betroffen. Die erste Prioritätsstufe umfasst rd. 5.000 Grundstücke. Basierend auf der Einschätzung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW kann für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach bei der heutigen personellen Ausstattung von einer maximalen Umsetzungsrate von 2.000 Grundstücken pro Jahr ausgegangen werden. Unter den derzeitigen Randbedingungen kann der Bereich des Stadtgebietes, der in einer Wasserschutzzone liegt und in dem folglich bis 2015 die Dichtheitsprüfung vollzogen sein muss, ohne Zeitreserven umgesetzt werden.

Die Grundstücke außerhalb der Wasserschutzzone werden anschließend unter diesen Randbedingungen zeitlich abgestuft bis 2025 abgearbeitet. Hierzu müssen entsprechende Satzungen erlassen werden.

Das gesamte Investitionsvolumen das zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung und ggf. erforderlicher Sanierungen durch den Anschlusseigentümer aufgebracht werden muss, wird außerordentlich hoch sein und lässt sich derzeit in Unkenntnis des Zustandes der Anschlussleitungen nur anhand von durchgeführten Pilotprojekten äußerst grob abschätzen.

Setzt man für eine Dichtheitsprüfung im Schnitt Kosten in Höhe von 400 € pro Grundstück an, so sind für die Dichtheitsprüfungen alleine rd. 10,5 Mio. € von den Grundstückseigentümern aufzuwenden.

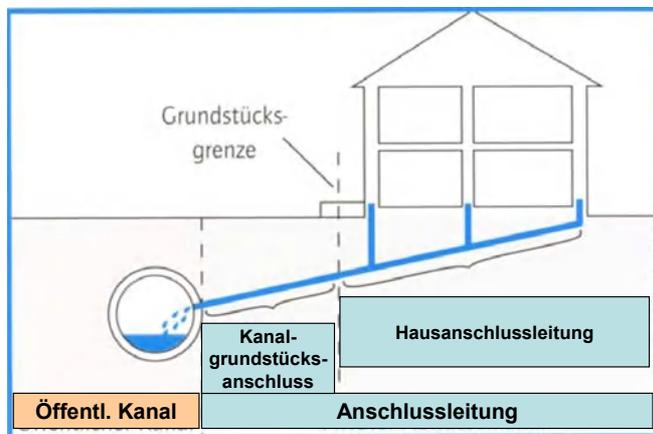
Geht man weiterhin davon aus, dass im Ergebnis 70 % der Leitungen (Erfahrungswert) undicht sind, daher saniert werden müssen und die Sanierung im Durchschnitt 3.500 € kostet, müssen weitere rd. 63,5 Mio. € von den Grundstückseigentümern investiert werden.

Im privaten Grundstücksbereich (Haus bis Grundstücksgrenze) ist der Grundstückseigentümer für die Dichtheitsprüfung und einer eventuellen Sanierung zuständig. Für diesen Teilbereich der privaten Anschlussleitung (Hausanschlussleitung) besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Die weitere Betrachtung bezieht sich ausschließlich auf den Kanalgrundstücksanschluss (von Grundstücksgrenze bis Anschluss an öffentlichen Kanal).

Um die für den Bürger kostenintensive Aufgabe abzuwickeln wird unter Berücksichtigung des im Abwasserwerk vorhandenen Personals vorgeschlagen, die bisherigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. Sanierung eines Kanalgrundstücksanschlusses auf ein geringeres Maß zu reduzieren, um hierdurch gleichzeitig neue Spielräume für eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Beratung der Grundstückseigentümer schaffen zu können.

Für die Hausanschlussleitungen, also den Anschlussleitungen auf den privaten Grundstücken (siehe nachstehende Abbildung), reduziert sich die Tätigkeit des Abwasserwerks zukünftig auf die gesetzlichen Mindestanforderungen. Diese Tätigkeiten bestehen im Wesentlichen im Aufstellen von Satzungen, Einfordern und Verwalten der Dichtheitsprüfungen und Durchführen der Unterrichtung und einfache Beratung der Bürger über Fragen zur Dichtheitsprüfung.

Für den Kanalgrundstücksanschluss (Teil der Anschlussleitung im öffentlichen Bereich) sollen zukünftig nach einer Änderung der Vorschriften der Entwässerungssatzung zwei Fälle unterschieden werden.



#### Fall 1: Regelfall

Die Zuständigkeit für die dichte Anschlussleitung liegt im öffentlichen wie im privaten Bereich ausschließlich beim Anschlusseigentümer. Dieser führt die Dichtheitsprüfung, sowie eine eventuelle Sanierung, mit einer zugelassenen Fachfirma in eigener Verantwortung durch. Sollte ein Aufbruch der Straße erforderlich werden, ist eine Aufbruchgenehmigung bei 7-66 Verkehrsflächen zu beantragen und wird von dort im Qualitätsmanagement (Aufbruchdatenbank) nachgehalten.

#### Fall 2: Ausnahmefall

Sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. in einer Straße wird die Fahrbahn komplett erneuert), werden die Dichtheitsprüfung und eine eventuelle Sanierung im Straßenraum im Auftrag der Stadt durchgeführt. Die entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand mit dem Eigentümer abgerechnet.

Der Vorteil einer solchen Vorgehensweise bestünde darin, dass die Aufgabe nach derzeitigem Kenntnisstand mit vorhandenem Personal bewältigt werden kann. Darüber hinaus hat die Stadt die Möglichkeit, bei öffentlichem Interesse ordnend einzugreifen. Weiterhin bestehen keine finanziellen Auswirkungen z.B. auf die Abwassergebühren, da kein zusätzliches Personal erforderlich wird. Auch werden Straßenbaumaßnahmen nicht durch private Einzelaufbrüche zunichte gemacht.

Als nachteilig könnte sich aus Sicht der Grundstückseigentümer erweisen, dass die Stadt das sog. Solidarprinzip verlässt, so dass keine Abrechnung mehr auf der Basis einheitlich kalkulierter Meterpreise (bisherige Fiktion: Kanal liegt stets in der Mitte der Straße) in der Beitrags- und Gebührensatzung möglich ist. Dies hat zur Folge, dass der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer im Regelfall die tatsächlichen Kosten in voller Höhe an den von ihm beauftragten Unternehmer zu zahlen hat und diese Kosten in vielen Fällen höher sein dürften, als der bisher an die Stadt gezahlte Aufwandsersatz. Weiterhin muss der Anschlussnehmer im Regelfall die Aufgabe der Sanierung seines Kanalgrundstücksanschlusses ohne große Unterstützung der Stadt bewältigen.

Nicht unberücksichtigt darf weiter die Tatsache bleiben, dass bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise innerhalb der Abteilung Verkehrsflächen durch die steigende Zahl der Aufbruchgenehmigungen ein nicht unerheblicher Mehraufwand auch in personeller Hinsicht (u.a. durch die Zunahme der örtlichen Abnahmen) entstehen wird. Nach Aussage der Abteilung Verkehrsflächen kann dieser Mehraufwand mit dem dort vorhandenen Personal jedoch voraussichtlich aufgefangen werden.

Die Änderungen der Entwässerungssatzung, der Beitrags- und Gebührensatzung sowie der Erlass der insgesamt 7 Satzungen nach § 61 a LWG NRW für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach werden in separaten Tagesordnungspunkten behandelt.